

V e r o r d n u n g

über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet
der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 01.08.1969
i. d. F. vom 21.11.2006

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 BayNatSchG folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

- (1) Die in der Landschaftsschutzkarte der Stadt Weiden i.d.OPf. mit grüner Farbe eingetragenen und in § 2 Abs. 1 in ihrer Eigenart sowie in der Anlage zu dieser Verordnung hinsichtlich ihrer Grenzen beschriebenen Landschaftsteile werden dem Schutze des Naturschutzes unterstellt. Die Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 25.000 und die diese ergänzende aus 15 Einzelkarten bestehende Karte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteile dieser Verordnung sind, liegen bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf. - Amt für öffentliche Ordnung - zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich auf. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus der Grenzbeschreibung und dem Kartenwerk Maßstab 1 : 5.000.
- (2) Der Landschaftsschutz erstreckt sich nicht auf die rechtswirksam ausgewiesenen Baugebiete und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 2

- (1) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:

- a) Schweinnaabniederung - Waldnaabgebiet Mooslohe - Sauerbachniederung

Die Schweinnaabniederung ist in dem unter Schutz zu stellenden Teil in ihrer Urform erhalten. Eine reiche Pflanzen- und Vogelwelt an den sich dort befindlichen Weihern und zu beiden Seiten der sich in vielen Windungen schlängelnden Schweinnaab geben diesem Landschaftsteil ein besonderes Gepräge.

Das Mooslohgebiet ist zum größten Teil ein Moor- und Sumpfgebiet mit alten Torfstichen, einer reichhaltigen Tier- und Pflanzenwelt und des weiteren ein ausgedehntes Waldgebiet. Die Sauerbachniederungen, welche eine üppige Pflanzenwelt beherbergen, stellen ein sumpfiges vom Sauerbach in Windungen und Verzweigungen durchströmtes Tal dar.

- b) Schweinnaabniederung - Orthegeomühlbach

Dieses Gebiet wird von der Schweinnaab und dem Orthegeomühlbach durchflossen und stellt eine natürliche Grünfläche zwischen den älteren Stadtteilen und dem Neubaugebiet am Kälberweg und Hammerweg dar.

- c) Waldnaabniederung

Die Waldnaabniederung wird vom Flutkanal und von der in ihrer ursprünglichen Form erhaltenen Waldnaab vom Wehr am Flutkanal bis zum Stadtbad durchzogen. Sie stellt das der Stadt am nächsten liegende Naherholungsgebiet dar und besteht zum größten Teil aus Wiesenflächen. Die Baumgruppen sind auf die Fluss- und Bachläufe bzw. Altwässer beschränkt.

- d) Feld- und Waldgebiete Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude - Sauhübel.

Dieses Gebiet ist zum größten Teil ein umfangreiches Waldgebiet mit herrlichen Nadel- und Mischwäldern, durchzogen von schönen Bachtälern mit Steilhängen. Im Teil westlich Tröglersricht handelt es sich um weitläufiges Wiesengelände mit drei kleinen Weihern.

e) Schutzstreifen Ostmarkstraße

Die Ostmarkstraße durchquert außerhalb der rechtswirksam ausgewiesenen Baugebiete und bebauten Ortsteile landschaftlich besonders reizvolle Gebiete.

f) Schutzstreifen Flutkanal

Die Uferböschungen und Dämme des Flutkanals sind zum großen Teil mit verschiedenen Baum- und Straucharten bewachsen und bilden somit aufgrund der bestehenden Uferwege beliebte Spazierwege.

- (2) Neben der allgemeinen Beschreibung des Abs. 1 gilt als Grenzbeschreibung der geschützten Landschaftsteile die Anlage zu dieser Gemeindeverordnung. Diese Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Landschaftsschutzverordnung lässt die landwirtschaftliche und forstliche Nutzung, die Ausübung der Jagd und Fischerei sowie die gewässerunterhaltsverpflichtenden Aufgaben zur Beseitigung abflusshindernden Baum- und Strauchbewuchses innerhalb hochwasserführender Wasserläufe unberührt.

§ 4

- (1) In den in § 1 genannten Schutzgebieten ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
- (2) Dementsprechend bedürfen folgende Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis der Stadt Weiden i.d.OPf.:
- a) Die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, einschließlich der Einfriedungen mit Ausnahme von Weidezäunen und den für den Forstbetrieb erforderlichen Kulturzäunen, für die jedoch Beton nicht verwendet werden darf.
 - b) Das Lagern und Zelten außerhalb hierfür zugelassener Plätze.
 - c) Das Wegwerfen oder Ablagern von Unrat, Steinen, Bauschutt, Klärschlamm, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen, Verpackungstoffen, Behältnissen oder sonstigen Abfällen.
 - d) Das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere von Werbeeinrichtungen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen.
 - e) Die Anlage, der Betrieb und die Erweiterung von Steinbrüchen, Kies-, Sand- und Lehmgruben, Abschutthalden und Baggerbetrieben, jede Art von Erdaufschlüssen sowie die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Anlagen dieser Art.
 - f) Der Bau von Drahtleitungen.
 - g) Die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Haage, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes sowie die Änderung oder Beseitigung von Teichen und Tümpeln, Hecken, Haage und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 3 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen.
 - h) Jede Veränderung der Gewässer sowie des Grundwasserstandes.
 - i) Der kahle Abtrieb von Schutzwaldbestockungen sowie Kahlhiebe in der Größe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang.
 - j) Das Aufstellen von Wohnwägen und von Wohnbooten bzw. Wohnflößen.
- (3) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in Abs. 1 genannten schädigenden Wirkung hervorzurufen.

§ 5

Wer andere Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden und die nicht bereits schon nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung erlaubnispflichtig sind, vornehmen will, hat diese der Stadt Weiden i.d.OPf. zwei Wochen vor Durchführung anzuzeigen.

§ 6

- (1) In ganz besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung von der Stadt Weiden i.d.OPf. zugelassen werden.
- (2) Die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 sowie die Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Verordnung können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 7

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 in Schutzgebieten Veränderungen vornimmt,
 - b) Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 - c) Maßnahmen nach § 5 der Verordnung ohne die erforderliche Anzeige vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage oder Bedingung nach § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt, die mit einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung verbunden ist.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 01.08.1969 in Kraft.*

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 01.08.1969 (ABl. Nr. 15 vom 01.08.1969). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen (siehe Bekanntmachungen).

Bekanntmachung:

ABI Nr. 13 vom 18.07.1977
ABI Nr. 22 vom 03.12.1984
ABI Nr. 22 vom 03.12.2001
ABI Nr. 23 vom 01.12.2006